



Satzung

Erstellt am 24.01.1980

Geändert am 25.03.2009

Geändert am 10.04.2024

Eingetragen am 26.06.2024 im Vereinsregister beim Amtsgericht
Hannover unter der Vereinsnummer VR 4675

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	Seite 3
§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	Seite 3
§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	Seite 3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	Seite 4
§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE	Seite 6
§ 5 VEREINSORGANE	Seite 6
§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	Seite 6
§ 7 DER VORSTAND	Seite 8
§ 8 BEIRAT	Seite 9
§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG	Seite 9
§ 10 RECHNUNGSPRÜFER	Seite 9
§ 11 DOKUMENTATION	Seite 9
§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG	Seite 10
§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS	Seite 10
§ 14 INKRAFTTRETEN	Seite 10

SATZUNG DES VEREINS DER „FREUNDE DES HISTORISCHEN MUSEUMS E.V.“

PRÄAMBEL

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein und seine Mitglieder treten gegen jede Form von Diskriminierung, Ausgrenzung, Ungleichbehandlung und Extremismus ein.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Historischen Museums e.V.“ und hat seinen Sitz in Hannover.
2. Der Verein besitzt die Rechte einer juristischen Person durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover VR 4675.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Historischen Museums Hannover
 - bei der Sammlung und Erhaltung von Zeugnissen zur Geschichte und Kulturgeschichte Hannovers und Niedersachsens;
 - bei der Vermittlung der Stadtgeschichte, Landesgeschichte und Volkskunde unter historisch-politischen, wirtschafts-, technik-, sozialgeschichtlichen und kulturellen Aspekten;
 - bei der Vertiefung und Stärkung des geschichtlichen und staatsbürgerlichen Bewusstseins der Bevölkerung in Bezug auf stadt- und landesgeschichtliche Entwicklungen;
 - bei der Wahrnehmung seines Bildungsauftrages im

- Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sowie seiner Forschungs- und Publikationstätigkeit.
2. Der Satzungszweck wird durch jegliche Unterstützung des Sammlungs-, Erhaltungs-, Präsentations- und Bildungsauftrages des Historischen Museums verwirklicht, insbesondere durch die Bereitstellung von Geldmitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen
 - zur Förderung der Sammeltätigkeit;
 - zur Aktivierung der Öffentlichkeitsarbeit, vor allem zur Durchführung von Veranstaltungen sowie Sonderausstellungen, Führungen, Vorträgen, Exkursionen;
 - zur Verstärkung der museumspädagogischen Arbeit;
 - zur Vertiefung der Beziehungen zu anderen Bildungs- und Forschungsinstituten;
 - zur Unterstützung der Forschungs- und Publikationstätigkeit.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils geltenden Fassung.
 - Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung bzw. Erlöschen des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

1. Mitgliedsarten
 - a) Eine Einzelmitgliedschaft bezieht sich auf eine einzelne natürliche Person.

- b) Eine Familien-/Partnermitgliedschaft kann aus zwei Erwachsenen und den dem Verein gemeldeten, dazugehörigen minderjährigen Kindern bestehen.
 - c) Eine Firmenmitgliedschaft bezieht sich auf eine juristische Person oder eine Personenvereinigung.
 - d) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung zur Wahl als Ehrenmitglieder vorschlagen.
2. Beginn der Mitgliedschaft
- Aufnahmeanträge sind schriftlich (auch per Mail) unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums, einer Telefonnummer und der Mailadresse zu stellen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Antragstellerin/dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt ist. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Ende der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise Auflösung der juristischen Person/Personenvereinigung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hat ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen, kann es durch den Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im 1. Jahresquartal fällig.
2. Es gibt folgende Beitragsarten:
 - a) Einzelbeitrag
 - b) Familien-/Partnerbeitrag
 - c) Ermäßigter Einzel- oder Familien-/Partnerbeitrag für Inhaber/innen des HannoverAktivPasses oder Vergleichbarem, Jugendliche und Studierende
 - d) Firmenbeitrag
3. Der beschlossene Beitrag ist ein Mindestbeitrag, freiwillig höhere Beiträge sind möglich.
4. Die Beitragszahlung soll per SEPA-Lastschrift erfolgen.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages beschließen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie kann im Ausnahmefall (z.B. Pandemie) virtuell erfolgen. Sie sollte im 1. Quartal des Geschäftsjahres abgehalten werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn nach Ansicht des Vorstandes hierzu ein Anlass besteht oder dieses von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder elektronisch an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme. Firmenmitgliedschaften haben zwei Stimmen. Stimmenübertragungen sind nicht möglich. Eine Stimme kann nur von einer anwesenden Person ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr informiert.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Beiratsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen. Die Vertretung des Vereins nach außen kann nur von jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung die ergänzende Zuwahl für den Rest der Amtsperiode vor.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig (mit Ausnahme zeitlich befristeter kommissarischer Übernahme).
5. Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung des Vereins. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitarbeiter einzustellen. In diesem Fall nimmt der Vorstand Arbeitgeberfunktion im Verein wahr.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form gefasst werden.
8. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens einmal im Quartal.
9. Der Museumsdirektor/die Museumsdirektorin oder ein von ihm/ihr beauftragte/r Mitarbeiter/in ist berechtigt, beratend an der Vorstandssitzung teilzunehmen.

§ 8 BEIRAT

Dem Vorstand steht ein Beirat beratend zur Seite, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat ist bei wichtigen Angelegenheiten, mindestens jedoch zweimal jährlich, vom Vorstand einzuberufen. Dem Beirat sollen mindestens fünf, höchstens zehn Mitglieder angehören.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer einstellen.
2. Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag sowie einer Aufgabenbeschreibung für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer geregelt.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich. Sollten keine vereinseigenen Rechnungsprüfer bestellt werden können, kann der Vorstand die Jahresrechnung von externen Fachleuten prüfen lassen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 DOKUMENTATION

Über die Mitgliederversammlung, die Vorstands- und Beirats-sitzungen sind Protokolle zu erstellen, in denen vor allem gefasste Beschlüsse zu dokumentieren sind. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Genehmigung oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Vereinszweck, über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheit oder über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen. Hierüber hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung unter ausdrücklichen Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt mit vierwöchiger Frist erfolgt ist.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.